Satzung

der Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim

in der Fassung vom 10.12.2018

Präambel

Die Stiftung wurde in den Jahren 1303 bis 1327 durch den Pfarrer Leupold von Neunkirchen gegründet. Die Aufnahme in das "Katharinenspital" war würdigen und bedürftigen Forchheimer Bürgersfrauen katholischen Bekenntnisses vorbehalten.

Die Zustiftung der Eheleute Karl und Maria Schwengler zum Bau eines Bürgerheimes führte zu einer Erweiterung des Stiftungszweckes. Es wurden nun auch männliche Pfründner und Angehörige anderer Konfessionen aufgenommen. Die Beschränkung auf Forchheimer Bürgerinnen und Bürger verlor in dieser Zeit an Bedeutung.

Nach Aufhebung der

- Konrad und Magdalena Lang'schen Stiftung,
- Nikolaistiftung,
- Stiftung zur Förderung der Säuglingsfürsorge und des Kleinkinderschutzes,
- Albert und Luise Schaal'schen Stiftung,
- Pfarrer Georg Will'schen Wohltätigkeitsstiftung,
- Vereinigte Fürsorgestiftung

mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Oktober 1961 wurden die Restvermögen dieser Forchheimer Stiftungen dem Grundstockvermögen der Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim zugeführt.

Mit der Neufassung der Stiftungssatzung vom 25.02.2000 wurde der bisherige Stiftungszweck (§ 2) der "Altenhilfe" um den Bereich "Krankenhilfe" erweitert. Die Erweiterung erfolgte in Anlehnung an den historisch geprägten Stiftungswillen und im Hinblick auf die vorgeschriebene Verwendung des Stiftungsertrages für den satzungsgemäßen Stiftungszweck. Der erweiterte Stiftungszweck der Krankenhilfe soll insbesondere verwirklicht werden durch die Übernahme des Krankenhauses Forchheim von der Stadt Forchheim.

Die Änderung der Stiftungssatzung durch die Satzung vom 20.11.2003 erlaubt eine Delegation von Vertretungsbefugnissen der Stiftung an die Organe der von ihr betriebenen Unternehmen.

Eine Neufassung der Stiftungssatzung war aufgrund der Schließung des Altenheims Katharinenspitals und Bau einer ambulanten Einrichtung für Senioren, sowie Schaffung der Position eines Seniorenberaters angezeigt.

§ 1 - Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Vereinigte Pfründnerstiftungen Forchheim". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Forchheim.

§ 2 - Stiftungszweck

- Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Krankenhilfe. Solange die Ausbildungsstätte von der Stiftung oder ihrem Zweckbetrieb selbst betrieben und unterhalten wird, umfassen diese Zwecke auch die für diese Bereiche notwendige berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Alten und Krankenhilfe in Forchheim;
 - 2. die Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe wie z.B. Senioren- und Pflegeheime und offene Seniorentreffs;
 - 3. die Förderung einer Beratungsstelle für Hilfe im Alter, die z.B. alten Menschen als Anlaufstelle für Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste oder bei der Beschaffung von seniorengerechten Wohnungen behilflich ist;
 - 4. die Förderung von Fahrdiensten für Senioren zu Senioren-Gottesdiensten in der Katharinenspitalkirche oder anderen Senioren-Veranstaltungen in Forchheim;
 - 5. die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb des Klinikums in Forchheim,
 - die berufliche Aus- und Weiterbildung von Pflegepersonal, solange die Ausbildung an der Krankenpflegeschule des Klinikums Forchheim als Zweckbetrieb der Stiftung stattfindet.
- (3) Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einer gemeinnützigen Körperschaft ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Im Fall des Abs. 3 kann dies auch durch die Weitergabe von Stiftungsmitteln an gemeinnützige Körperschaften geschehen, welche die Stiftungszwecke nach Abs. 1 fördern.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht
- (3) Die Stadt Forchheim oder Mitglieder des Stadtrates Forchheim erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 – Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 - Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 - Vertretung und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Forchheim vertreten und verwaltet.
- (2) Betriebe der Stiftung werden von denjenigen Organen vertreten, die sich aus ihrer Rechtsform ergeben. Zu den Vertretungsbefugnissen und Zuständigkeiten dieser Betriebsorgane wird näheres geregelt in einem der Rechtsform des Betriebs entsprechenden Konstituierungsakt, wie zum Beispiel Betriebssatzung, Betriebsführungsvertrag, Geschäftsordnung, oder Beschluss.
- (3) Soweit städtische Bedienstete anteilig mit der Geschäftsführung der Stiftung besonders beauftragt sind, kann die Stadt den Ersatz ihrer Aufwendungen für Personal- und Sachkosten mit einem angemessenen Verwaltungskostenbeitrag bei der Stiftung geltend machen.

§ 7- Seelsorge

In der Katharinenspitalkirche sollen Senioren-Gottesdienste angeboten werden. Die Gottesdienste obliegen insbesondere dem katholischen Stadtpfarramt St. Martin Forchheim. Hierfür wird eine Vergütung gewährt.

§ 8 - Stiftungstag

Stiftungstag ist der 25. November – der Namenstag der Heiligen Katharina. Der Tag wird durch einen Gottesdienst in feierlichem Rahmen gefeiert, zu dem vor allem alte und kranke Menschen aus

Forchheim eingeladen sind und an dem die Bürgermeister, der Stiftungsausschuss und das Verwaltungspersonal teilnehmen sollen; der Stifter und Wohltäter der Stiftung soll darin gedacht werden.

§ 9 – Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 10 - Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Forchheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 - Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Forchheim.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken vom 17.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Forchheim, der 10.12.2018

Br. Uwe Kirschstein Oberbürgermeister Die neugefasste Stiftungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.08.2018, eingegangen bei der Stadt Forchheim am 22.08.2018, genehmigt.